

heiten ihres Tätigkeitsbereiches die Massenkontrolle zu entfalten.

§ 2

Zur koordinierenden und durchgreifenden Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet :

- a) Für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik:
Die Zentrale Katastrophenkommission *
- b) für den Bereich jedes Bezirkes:
Die Katastrophenkommission des Bezirkes;
- c) für den Bereich jedes Kreises:
Die Katastrophenkommission des Kreises.

§ 9

(1) Die Katastrophenkommissionen haben in ihrem Bereich weitestgehende organisatorische Maßnahmen für den Katastrophenfall zu treffen. Die Maßnahmen sind in einem Organisationsplan festzulegen.

(2) Die Katastrophenkommissionen leiten den operativen Einsatz zur Verhinderung, Bekämpfung von Katastrophen und Beseitigung der eingetretenen Katastrophenschäden. Sie haben insbesondere die Koordinierung aller für die Katastrophenbekämpfung wichtigen Organe herbeizuführen.

(3) Mit Hilfe der örtlichen Massenorganisationen und der Leiter der Betriebe ist der Einsatz von Hilfstrupps zu organisieren.

§ 10

(1) Die Katastrophenkommissionen haben das Recht, in ihrem Bereich mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bürgern